

Anlage 3

KONSULTATIONSBEKANNTMACHUNG GEMÄSS ART. 26 ABS. 4 LG NR. 16/2015 ZUR VERGABE EINES AUFTRAGS BETREFFEND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN BEZUG AUF BERATUNG, INFORMATION UND RECHTSBEISTAND BEI AUSSERGERICHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

1. Prämisse

Therme Meran AG mit Sitz in Meran, Thermenplatz 9, ist eine im kurärztlichen und Wellnessbereich tätige, vom Land Südtirol, der Gemeinde Meran und der Kurverwaltung Meran kontrollierte Inhouse-Gesellschaft.

2. Gegenstand und Beschreibung der Leistung

Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung ist die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen für den Rechtsbeistand und die Rechtsberatung bei außergerichtlichen Angelegenheiten in Bezug auf die unten angegebenen Themen. Gemäß Art. 51 GvD Nr. 50/2016 wird darauf hingewiesen, dass diese Konsultation nicht in Lose aufgeteilt wird, da die verschiedenen vertragsgegenständlichen Leistungen funktionell miteinander verbunden sind und eine etwaige Aufteilung die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Dienstleistung beeinträchtigen könnte.

Gruppe A) – Verwaltungsrecht

- Rechtsberatung bei der Handhabung von rechtlichen und verfahrenstechnischen Problematiken und Erfüllungen bei besonders komplexen Angelegenheiten in Bezug auf die Anwendung von Rechtsvorschriften, welche die Tätigkeiten von Therme Meran AG Inhouse-Gesellschaft, deren Anteile vollumfänglich von Gesellschaftern des öffentlichen Rechts gehalten werden, betreffen;
- Rechtsberatung und Rechtsbeistand bei besonders komplexen öffentlichen Ausschreibungsverfahren. Die Leistung umfasst, kurz zusammengefasst und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Folgendes: Prüfung und Überarbeitung von Ausschreibungsbekanntmachungen und sonstigen Urkunden in Bezug auf öffentliche Ausschreibungen zur Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten sowie für Vergleichsverfahren; Rechtsbeistand bei Erfüllungen in Bezug auf die Abwicklung der oben genannten Verfahren einschließlich etwaiger Handlungen in Bezug auf Ausschluss, Anomalieprüfung, Zuschlagserteilung und Durchführung der öffentlichen Aufträge sowie Formulierung der Antworten im Hinblick auf das Recht auf Zugang; Erstellung von formellen und/oder informellen schriftlichen Gutachten sowie von mündlichen Stellungnahmen auch per Telefon; Aufsetzen von Verträgen und Erstellung von internen Reglements; sonstige

Beratungs- und Beistandsleistungen, die eng mit den vorherigen verbunden sind und diese ergänzen;

- Unterstützung bei der Erstellung der von den Gesellschaftsorganen von Therme Meran AG gefassten Beschlüsse bei besonders komplexen Angelegenheiten.

Gruppe B) – Gesellschaftsrecht

1. Beratung und Empfehlungen bei der Aktualisierung des Modells 231;
2. Erstellung von rechtlichen Gutachten;
3. Beratung bei besonders komplexen Angelegenheiten in Verbindung mit Problematiken der Gesellschaft;
4. Erstellung und Prüfung der Verträge mit Lieferanten und Partnern von Therme Meran;
5. Beratung in markenrechtlichen Angelegenheiten.

Gruppe C) - Versicherung und medizinische Beratung

1. Beratung und Anleitung zu Aktualisierungen der einschlägigen Rechtsvorschriften;
2. Abfassung von Rechtsgutachten;
3. Beratung in komplexen Situationen im Zusammenhang mit Unternehmensfragen;
4. Analyse des rechtlichen Rahmens und des Versicherungsmarktes;
5. Beratung im Bereich der medizinischen und gesundheitlichen Strukturhaftung.

Gruppe D) – Schulungstätigkeiten

1. als Sachbearbeiter Management der Pflichtschulung für Therme Meran, was Korruptionsbekämpfung und Transparenz betrifft;
2. als Sachbearbeiter Management der im Modell 231 vorgesehenen Schulung für Therme Meran.

Gruppe E) – Korruptionsbekämpfung und Transparenz

1. Beratung in Bezug auf Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie Transparenz.

Der Bieter muss in der Lage sein, die Leistungen für alle oben angegebenen Sachbereiche zu garantieren.

Zur Erbringung der Leistungen kann der Anwalt/die Kanzlei eigenverantwortlich eigene Mitarbeiter in Anspruch nehmen, ohne dass irgendwelche weiteren Aufwendungen für Therme Meran AG anfallen. Für Besprechungen, Sitzungen und Schulungstätigkeiten ist die Anwesenheit am Standort von Therme Meran AG erforderlich.

3. Erfüllungsort: Südtirol

4. Leistungsdauer:

Der Vertrag ist nach seiner Unterzeichnung 24 Monate gültig. Therme Meran AG ist berechtigt, die Leistung zu denselben Vereinbarungen und Bedingungen, um weitere 24 Monate zu verlängern.

5. Auftragsgesamtbetrag:

Der geschätzte Auftragsgesamtbetrag für 24 (vierundzwanzig) Monate beläuft sich auf € 65.000,00 (fünfundsechzigtausend/00) einschließlich Beitrag für das Anwaltsversorgungswerk und ohne MwSt. Dieser Betrag ergibt sich aus einem durchschnittlichen Stundenhonorar (Personenstunde) in Höhe von € 130,00 (hundertdreißig/00) einschließlich Beitrag für das Anwaltsversorgungswerk und ohne MwSt. für maximal 500 (fünfhundert) Stunden Leistung in 24 (vierundzwanzig) Monaten.

Dem Anwalt/der Kanzlei werden zudem die Reisekosten vergütet, die zur Ausführung des Auftrags auf dem Landesgebiet notwendig sind. Als Kilometergeld wird ein Pauschalbetrag von € 0,45 pro Kilometer bezahlt. Die Reisezeit gilt jedoch nicht als in der Leistungszeit inbegriffen und daher steht dem Anwalt/der Kanzlei in dieser Hinsicht keine Vergütung zu.

Der oben genannte Betrag stellt die maximale, dem Wirtschaftsteilnehmer zahlbare Vergütung dar. Da es sich um eine Dienstleistung geistiger Art handelt, belaufen sich die Aufwendungen und Kosten für die Sicherheit auf null.

Sofern die Therme Meran ihr Recht geltend macht, den Auftrag gemäß Punkt 4 zu verlängern, beläuft sich der geschätzte Auftragsgesamtbetrag auf € 130.000,00 (hundertdreißigtausend/00) einschließlich Beitrag für das Anwaltsversorgungswerk und ohne MwSt.

Sofern die Therme Meran AG ihr Recht geltend macht, den Auftrag gemäß Punkt 4 zu verlängern, wird dem Anbieter für den Verlängerungszeitraum ein Betrag bezahlt, der sich aus dem Produkt der im Verlängerungszeitraum geforderten und geleisteten Dienststunden und dem angebotenen durchschnittlichen Stundenhonorar (Personenstunde) errechnet. Dieser Jahresbetrag darf in jedem Fall den bei der Konsultation angebotenen Gesamtbetrag nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Therme Meran AG in keiner Weise an die oben geschätzte Zahl an Leistungsstunden gebunden ist und daher gegenüber dem Zuschlagsempfänger nicht haftet, wenn die tatsächlich geforderte und erbrachte Leistung bei Vertragsablauf unter der geschätzten Stundenzahl liegt. Bezahlt werden daher nur die tatsächlich erbrachten Leistungsstunden gemäß dem im Angebot angegebenen Stundenhonorar. Diese werden alle zwei Monate vom Anwalt/von der Kanzlei in Rechnung gestellt.

Die auftragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht weitervergeben werden.

6. Vergabe: Direktvergabe nach vorheriger Konsultation von mindestens 3 Wirtschaftsteilnehmern gemäß Art. 26 As. 4 LG 16/2015.

7. Teilnahmevoraussetzungen

An der Konsultation teilnehmen können Personen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Es dürfen keine Ausschlussgründe laut Art. 80 GvD Nr. 50/2016 bestehen.
2. Gegen die Personen gemäß Art. 85 GvD 159/2011 dürfen keine Gründe vorliegen, die Verwirkungen, Verbote oder Aussetzungen gemäß Art. 67 zur Folge haben, und gegen die Personen dürfen keine Verfahren wegen der versuchten Unterwanderung durch die Mafia laut Art. 84 Abs. 4 GvD 159/2011 anhängig sein.
3. Steuern und alle gesetzlich für die jeweilige Berufskategorie vorgesehenen Abgaben müssen ordnungsgemäß abgeführt worden sein.
4. Es dürfen keine Unvereinbarkeitssituationen und/oder Interessenkonflikte mit Therme Meran AG gemäß den Vorschriften der Rechtsordnung und dem Landesrecht vorliegen.
5. Gegen ihn/sie darf keine Vertragsunfähigkeit mit der öffentlichen Verwaltung vorliegen;
6. Sie müssen einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften besitzen und seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und ohne Suspendierung in der Rechtsanwaltskammer eingetragen sein. Die Berechnung erfolgt nach vollen Kalenderjahren unter Bezugnahme auf die Frist für die Einreichung der Bewerbungen laut dieser Bekanntmachung.
7. Es dürfen keine Gründe oder Situationen in Bezug auf ein Verbot und/oder die Unvereinbarkeit gemäß dem Gesetz 347/2012 und dem Landesrecht vorliegen und gegen sie dürfen keine Strafen aufgrund eines Verhaltens unter Verstoß gegen die Kompetenzpflicht und die Pflicht zur beruflichen Weiterbildung oder eine schwerere Strafe als eine Verwarnung verhängt worden sein.
8. Sie dürfen nicht aufgrund der missbräuchlichen Ausübung des Berufs verurteilt worden sein.
9. Sie müssen eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung besitzen.

8. Teilnahmebedingungen

Das Angebot muss per zertifizierter E-Mail **bis spätestens 20.03.2023 um 12 Uhr bei der Adresse contratti@pec.termemerano.it** eingehen. Im Betreff ist „Angebot für Rechtsdienstleistungen“ anzugeben. Das Angebot muss unter Verwendung des Vordrucks A in der Anlage erstellt werden und alle Informationen und Anlagen enthalten, die in diesem Vordruck und in dieser Bekanntmachung vorgesehen sind, sowie eine Kopie eines gültigen Ausweises der unterzeichnenden Person(en). Angebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt. Zusammen mit dem Angebot muss auch eine unterzeichnete Kopie der allgemeinen Bedingungen, die dieser Bekanntmachung beigefügt sind, übermittelt werden.

9. Vergabe

Zur Auftragsvergabe gemäß Art. 26 Abs. 4 LG Nr. 16/2015 bewertet Therme Meran AG den Lebenslauf des Inhabers, der Partner oder Sozii der Kanzlei, welcher der Zuschlag erteilt wurde. Die Bewertung des einzelnen Lebenslaufs erfolgt unter Berücksichtigung der Kompetenzen und der nachgewiesenen Berufserfahrung in den spezifischen Sachbereichen laut Punkt 2. Bevorzugt werden Kanzleien, in denen mehrere Partner und Sozii mit Erfahrung in den verschiedenen Bereichen (Verwaltungsrecht, öffentliche Verträge, Recht öffentlicher Gesellschaften usw.) tätig sind.

In der Leistungserbringungsphase kann der Anwalt/die Kanzlei eigenverantwortlich eigene Mitarbeiter in Anspruch nehmen, ohne dass irgendwelche weiteren Aufwendungen für Therme Meran AG anfallen. Der beizufügende Lebenslauf des Inhabers, der Partner oder Sozii der Kanzlei muss von der betroffenen Person unterzeichnet und in Form einer Ersatzerklärung gemäß Art. 46 und 47 DPR erstellt sein. Diesem hinzuzufügen ist eine Fotokopie eines gültigen Ausweises der unterzeichnenden Person.

Im Lebenslauf ist besonders auf die Angabe folgender Daten zu achten: 1. Qualifikation (Inhaber, Partner, Sozios der Kanzlei); 2. Zulassung für die Ausübung des Anwaltsberufs in Italien; 3. Datum der Eintragung in die Anwaltskammer; 4. Angabe der wichtigsten öffentlichen Mandanten (öffentliche Verwaltungen, öffentliche Körperschaften, Organisationen nach öffentlichem Recht, Unternehmen nach öffentlichem Recht) der letzten drei Jahre (Zeitraum 2019 bis 2022) sowie der für diese durchgeführten Tätigkeiten und der Art dieser Tätigkeiten.

Therme Meran AG behält sich das Recht vor, geeignete Nachweise hinsichtlich der in den vorgelegten Lebensläufen enthaltenen Informationen anzufordern.

Im beizufügenden Lebenslauf des Inhabers, der Partner oder Sozii der Kanzlei müssen zudem auch die Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache angegeben sein. Diese sind mittels von der Autonomen Provinz Bozen anerkannter Bescheinigungen oder mittels gleichwertiger Diplome oder Studientitel gemäß Art. 3 DPR Nr. 752 vom 26. Juli 1976 nachzuweisen. Bevorzugt werden Kanzleien, in denen mehrere Partner und Sozii mit angemessenen Kenntnissen der zwei oben genannten Sprachen tätig sind.

Das auf dem entsprechenden, von Therme Meran AG zur Verfügung gestellten Vordruck erstellte Angebot muss zudem das durchschnittliche Stundenhonorar (Personenstunde) einschließlich Beitrag für das Anwaltsversorgungswerk und ohne MwSt. unter Berücksichtigung der von Therme Meran AG geforderten maximalen Zahl von 500 (fünfhundert) Stunden Leistung in 24 (vierundzwanzig) Monaten enthalten. Dieses durchschnittliche Stundenhonorar muss in jedem Fall weniger als € 130,00 (hundertdreißig/00) einschließlich Beitrag für das Anwaltsversorgungswerk und ohne MwSt. pro Leistungsstunde in Höhe eines Gesamtbetrags von weniger als € 65.000,00 (fünfundsechzigtausend/00) einschließlich Beitrag für das Anwaltsversorgungswerk und ohne MwSt. für 24 (vierundzwanzig) Monate betragen.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall das Recht von Therme Meran AG, infolge dieser Konsultation keinen Auftrag zu vergeben.

10. Verfahrensverantwortliche

Verfahrensverantwortliche ist Dr. Gianmarco Guglielmino, Leiterin des Vertragsbüros von Therme Meran AG.

11. Verweise

In Bezug auf das, was nicht ausdrücklich in dieser Bekanntmachung geregelt ist, wird auf die Bestimmungen gemäß LG Nr. 16/2016 und GvD Nr. 50/2016 verwiesen.

Meran, 08.03.2023

Verfahrensverantwortliche
Dr. Gianmarco Guglielmino